

P. erzählt mehr als die Geschichte der Beziehungen zweier Staaten. Auf originelle Weise beleuchtet er Zustandekommen und Folgen des Friedensvertrags von Versailles für die Länder des östlichen Mitteleuropa. Der Leser wird von der außerordentlichen Fülle des Materials geradezu erdrückt. Gehört er nicht der Fachwelt an, bleibt ihm manche Einzelheit unverständlich: vielfach fehlt eine Erklärung der tieferen Zusammenhänge. Gewisse Fragen läßt der Vf. unbeantwortet; wo es nur geht, versucht er, die Haltung Warschaus zu rechtfertigen, Land und Volk von jeglichem Vorwurf reinzuwaschen. P. wiederholt mehrmals, daß Lloyd George die Polen „nicht mochte“, ohne auszusprechen, daß der Premierminister als protestantisch-liberaler Freimaurer und Sproß einer walisischen Arbeiterfamilie in den Polen bloß die ausbeuterische, katholisch-reaktionäre, zum Regieren unfähige Herrenklasse sehen wollte. Ähnlich hätte der Autor zugeben können, daß im Westen das Bild der Polen als Antisemiten sehr wohl nicht nur auf „Intrigen einflußreicher jüdischer Kreise“ zurückging, sondern auch auf die Tätigkeit von Dmowskis Nationaldemokraten. Freilich hat P. recht, wenn er die völlige Unkenntnis osteuropäischer Verhältnisse im Westen ebenso unterstreicht wie die gegenüber den Polen bestehenden Vorurteile, die negativen der Engländer und die positiven der Franzosen.

Die These, wonach der Maiputsch des Jahres 1926 von London zwar begrüßt, aber nicht hervorgerufen wurde, scheint einleuchtend. Schon weniger überzeugt die Meinung, daß die brutalen „Pazifikationen“ in Ostgalizien 1930 nur ein berechtigter Kampf gegen ukrainischen Terror waren oder daß der Dolchstoß der polnischen Regierung gegen Beneš 1938 als „politisch berechtigt, aber taktisch unweise“ zu bezeichnen war, als ob man seit 1918 nur die Germanophilen an der Themse für alles Böse verantwortlich machen dürfte. Ebenso spielt P. den antitschechischen Irredentismus der Ungarn herunter und zollt Mussolinis „meisterhaften Schachzügen“ versteckte Bewunderung. Ein kleiner Lapsus: die Annexion Albaniens durch Italien fand nicht zu Ostern 1938, sondern zu Ostern 1939 statt.

Auffallend ist die unverhältnismäßig breite Darstellung der Zeit gleich nach 1918, während mit dem Fortschreiten der Jahre der Text immer gedrängter wird, bis die letzten Friedensmonate nur mehr summarisch behandelt werden. So fehlt etwa der bedeutende Name des letzten Völkerbund-Hochkommissars in Danzig, Carl Jacob Burckhardt. Kurz: der Autor scheint außerstande, sich von der Vorstellungswelt der dreißiger Jahre zu lösen; er muß sich zügeln, um nicht ständig „alte Rechnungen“ zu begleichen. Der gefühlsbetonte, dem Gestern verhaftete Emigrant neigt eher zu politischer Publizistik, als zu kühl abwägender Geschichtsbetrachtung. Ungeachtet aller Vorwürfe kann jedoch der wissenschaftliche Wert dieses auf neues Material gestützten, engagierten Buches nicht genug hervorgehoben werden. Daß die Polen vor 1939 im Grunde keinen einzigen verlässlichen Freund hatten, bleibt als der Weisheit letzter und betrüblicher Schluß.

Wien

Jakub Forst-Battaglia

Sejm Ustawodawczy Rzeczypospolitej Polskiej 1947—1952. [Der Verfassunggebende Sejm der Republik Polen 1947—1952.] Red. Marian Rybicki. (PAN, Instytut Państwa i Prawa.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. PAN. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1977. 350 S.

Das Sammelwerk bildet — wie aus dem Vorwort zu erfahren ist — einen weiteren Band der Studien über den volkspolnischen Parlamentarismus, die

von der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Institut für Staat und Recht, herausgegeben werden, „weil es von der grundlegenden Bedeutung der verfassungsmäßigen Stellung und Aufgabe der höchsten Repräsentation für die Realisierung des Prinzips der Volkshoheit überzeugt ist“. Fünf Kapitel des Buches stammen von zum Teil namhaften Einzelverfassern (das erste von Marian Rybicki, das zweite und dritte von Kazimierz Działocho, das vierte von Jerzy Ciemniowski, das fünfte von Z. Rykowski), während im sechsten Kapitel die Abschnitte 1—3 von K. Działocho, der Abschnitt 4 dagegen von Z. Rykowski stammt. Für das siebente Kapitel zeichnet der Staatsrechtler Andrzej Gwiżdż.

In einer Anlage findet man zahlenmäßige Darstellungen der Zusammensetzung (1947) des Sejms nach parteimäßiger Zugehörigkeit, Alter, Bildungsstufe und Geschlecht der Abgeordneten sowie Namenlisten der Mitglieder des damaligen Sejmpräsidiums und der Sejmkommissionen nebst einer Übersicht über die Sejmfraktionen („Klubs“). Weiterhin findet man auf S. 331 f. statistische Angaben über die Sejmarbeit in der Berichtszeit: Anzahl und Dauer der Sitzungsperioden und der einzelnen Sitzungen, Zahl der verabschiedeten Gesetze und der bestätigten Dekrete, Anzahl der eingebrachten Interpellationen, nach Geschäftsjahren gegliedert. Diese Angaben sind äußerst wichtig und lassen aufschlußreiche Schlußfolgerungen auf die politische Entwicklung des polnischen Parlamentarismus zu, insbesondere auf die Tatsache, daß in den Jahren 1951/52 weder Beschlußvorlagen eingingen noch Interpellationen an Regierungsmitglieder ausgebracht wurden: Der Parlamentarismus war verstummt! Das Buch schließt mit dem Abdruck der Geschäftsordnung des Sejm von 1948.

Die einzelnen Kapitel des Werkes enthalten:

1. Die politische Situation vor den Wahlen und zu Anfang der Kadenz des Verfassungsgebenden Sejm (S. 11—50): Es wird ein Abriß der Zeit seit Veröffentlichung des Julimanifestes 1944 in den ersten von der deutschen Wehrmacht geräumten Gebietsteilen und der Aufnahme einer bescheidenen Regierungstätigkeit durch das „Polnische Komitee der Nationalen Befreiung“ noch lange vor Kriegsende in Cholm bzw. später in Lublin bis zum Zusammentritt des 1947 gewählten Sejm gegeben, als dessen Vorläufer der schon in der Neujahrsnacht 1944/45 konspirativ kooptierte und nach einem festgesetzten Parteischlüssel ergänzte Landesnationalrat war. Dabei wird auf die zunehmende Auseinandersetzung unter den zugelassenen linksgerichteten Parteien eingegangen, unter denen die damalige Polnische Arbeiterpartei (Kommunisten) nach der Alleinherrschaft drängte und sie auch erreichte.

2. Die Rechtsquellen betr. den Verfassungsgebenden Sejm. Nachdem die Abkehr von der „Aprilverfassung“ von 1935 durch den Landesrat revolutionär vollzogen und die „Märzverfassung“ von 1921 — mit Einschränkungen — wiederhergestellt worden war, konnte zwar der Londoner Exilregierung ihre Rechtsgrundlage abgesprochen werden, damit hatte aber die Landesregierung zunächst noch keine für sie brauchbare Basis gewonnen. Durch Volksbefragung vom 30. Juni 1946 wurde die kaum wieder in Kraft gesetzte Verfassung geändert, indem der Senat zugunsten eines Ein-Kammer-Parlaments beseitigt wurde. Die Agrarreform und die Nationalisierung der Hauptwirtschaftszweige bereiteten die spätere Volksdemokratie vor. Der am 19. Januar 1947 neu gewählte Sejm veränderte durch Gesetz vom 22. Februar 1947 („Kleine Verfassung“) die Konstitution aus dem Jahre 1921 in entscheidender Weise hinsichtlich der Funktionen der höchsten Staatsorgane. Verfassungsändernden Charakter hatte auch die feierliche Sejmdeklaration vom 22. Februar 1947 betr.

die „staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten“. Weitere Einzelmaßnahmen bildeten eine Vorwegnahme der Verfassung der Volksdemokratie von 1952. Der Autor des Kapitels versucht, sich mit der damit verbundenen Problematik, die bis auf den heutigen Tag umstritten ist, auseinanderzusetzen und die Stellung des Sejm in dem Überleitungsprozeß zu analysieren.

3. Mit dem Verfassungsgebenden Sejm als Organ der Hoheitsgewalt der Nation beschäftigt sich das nächste Kapitel. Der Begriff dieser Gewalt wird definiert und die Repräsentationsfunktion des Sejm aufgezeigt. Die Rechtsstellung der Sejmaggeordneten wird untersucht und der Grundsatz der Teilung und Einheit der Staatsgewalt ausgelegt. Darauf werden das Problem des parlamentarischen Regierungssystems aufgeworfen und die „Grundelemente der rechtlichen Struktur des Verfassungsgebenden Sejm“ dargelegt, insbesondere hinsichtlich der Stellung des Staatsrates.

4. Das Kapitel über die Grundsätze der Organisation und Funktionsweise des Sejm ist eher pragmatischer Natur. Es beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Ein-Kammer-Systems, den Legislaturperioden, den Sitzungsperioden und Sitzungen. Es schildert die Organe des Sejm und seine Fraktionen („Abgeordnetenklubs“).

5. Die Stellung des Verfassungsgebenden Sejm gegenüber folgenden Staatsorganen: a) dem Staatspräsidenten, b) dem Staatsrat, c) der Regierung, wird untersucht.

6. Hier setzt sich der Vf. mit den Funktionen des Sejm auseinander, wobei er folgende Komponenten unterscheidet: a) die verfassungsgebende, b) die gesetzgeberische — unter Einbeziehung der Problematik der fragwürdigen Dekretgesetzgebungspraxis des Staatsrates, c) die der Bestimmung der Grundrichtung der Staatspolitik und d) die auszuübenden Kontrollfunktionen gegenüber allen Staatsorganen, soweit sie nicht ausdrücklich an andere Organe delegiert sind, die sich unter anderem in der Form von Regierungsinterpellationen der Sejmaggeordneten vollziehen.

7. Abschließend beschäftigt sich das siebente Kapitel mit der Organisation, den Vorarbeiten und der Beschlußfassung der Verfassung der Volksrepublik Polen von 1952.

Der Raum gestattet nur diese Hinweise, jedoch keine ausführliche Auseinandersetzung mit den vielfältigen Problemen, die die Sammelarbeit aufweist und an die man verschiedenartig herantreten kann. Auf alle Fälle birgt das Buch eine ungeheure Materialfülle, und man ist verblüfft, mit welcher liebevollen Akribie auch auf nachgeordnete Details von den Vf.n eingegangen wird. Eine Arbeit von hohem rechtshistorischen Wert, die nicht nur für Juristen geschrieben ist, sondern insbesondere auch für Politologen und Historiker eine wertvolle Fundgrube bilden wird.

Hamburg

Georg Geilke

Zbigniew Leoński: Nowa struktura i nowe zadania rad narodowych i terenowych organów administracji państwowej. [Die neue Struktur und die neuen Aufgaben der Nationalräte und der territorialen Organe der Staatsverwaltung.] Wydawnictwo Poznańskie. Posen 1976. 178 S.

Zu den wohl wichtigsten verfassungspolitischen Reformen, die in Polen in der Zeit zwischen dem VI. und dem VII. Parteitag der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei durchgeführt worden sind, gehört die Reform des territorialen Staatsapparats; sie erfolgte in drei Etappen, und zwar auf Grund der Verfassungsnovellen und der Novellen zum Nationalratsgesetz vom November 1972,